Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

bringen und in der Haubtmanschaft
zuuerantwortten und zu antwortten
schuldig sein.

Dargegen soll Ihme wie von alter der
Dritt stuing aus den selben Chändlen
folgen und zustehen.

Der Nachwändl Fall.

Und an welchen orthen man bilcho, die
Nachricht auf solch wändl gegeben hat, da
soll der gestraft der frauwolhen, nach
anzahl der straf von ainem guldem
dier Ehrigen geben, hat man ie ain:
oder mehr geuichten hoch mündes:
oder solch nachricht gar nit geben, so
soll es noch darbey verbleiben.
Und seind das die fäll, so in die Haubt
manschaft zu straffen gehörn.